

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0032/11 vom 16.06.2011
über den Entwurf und die Auslegung der 1. Ergänzung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Usedom
für das Sondergebiet „Biogas“ in Welzin**

Geltungsbereich:

Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Usedom gemäß beiliegendem Lageplan:

Gemarkung	Welzin
Flur	1
Flurstück	37/2 tw., 38
Größe	ca. 1,3 ha

beschlossen.

2.

Gegenstand der Planergänzung:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Usedom wurde am 13.03.2006 unter Herausnahme der als „Sondergebiet Biogas“ in Welzin ausgewiesenen Fläche beschlossen und zur Genehmigung eingereicht, da diese sich zu diesem Zeitpunkt noch im Genehmigungsverfahren befand.

Die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgte mit Bescheid vom 03.07.2006 ohne diese Fläche.

Die Genehmigung für die Fläche sollte nachgeholt werden, wenn die Stellungnahmen der Fachbehörden vorliegen und die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage festgestellt wurde.

Inzwischen liegt die Genehmigung für die Anlage vor und sie befindet sich in Betrieb. Einer Ergänzung des FNP um das „Sondergebiet Biogas“ steht somit nichts mehr im Wege.

3.

Der in der Stadtvertretersitzung Usedom am 16.06.2011 gebilligte Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung von 05-2011 mit

- Planzeichnung (Teil A),
- Entwurf der Begründung einschl. integriertem Umweltbericht mit Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 04.07.2011 bis zum 05.08.2011

im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten:

montags bis	mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

2.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

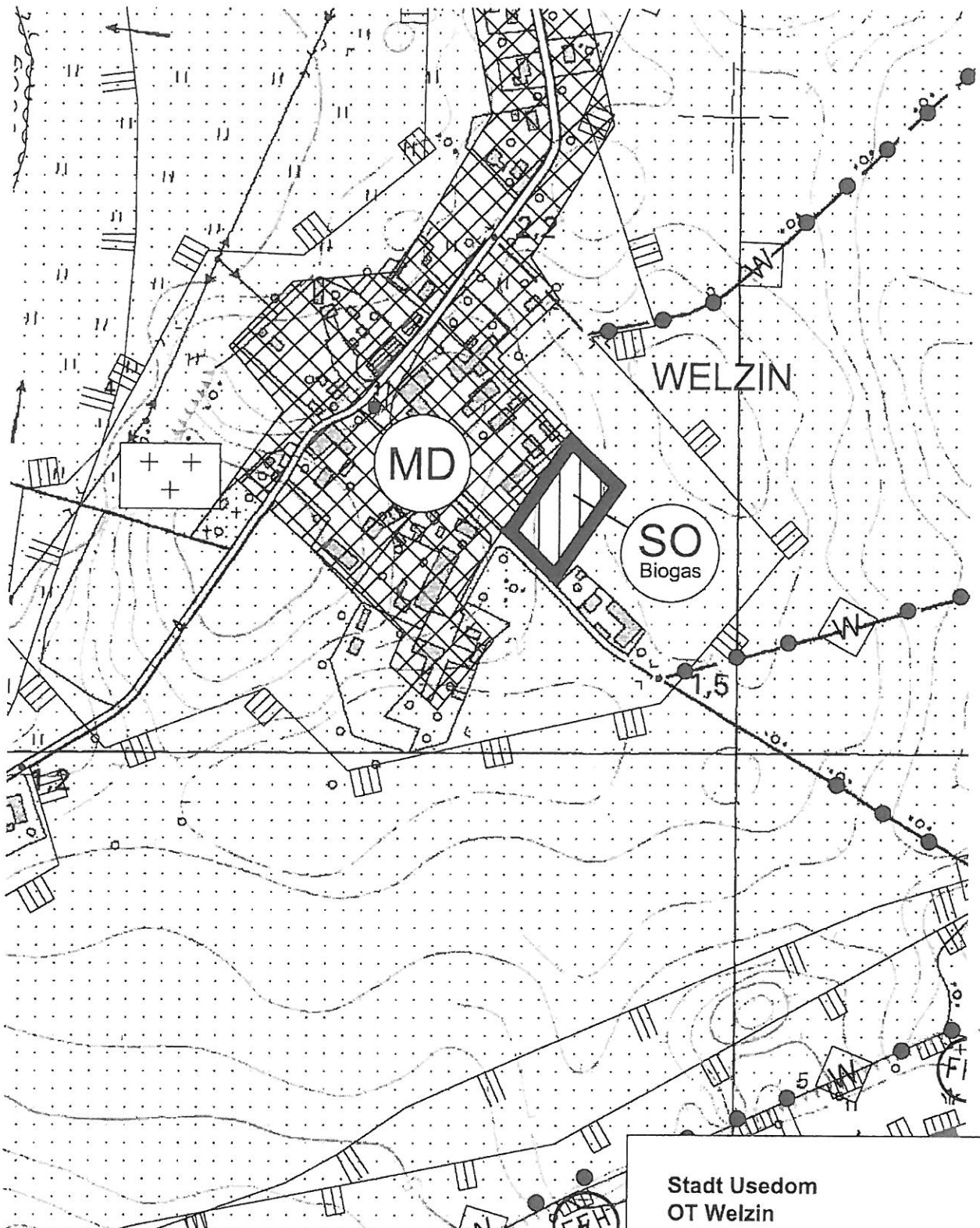

Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 20.06.2011





Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 20.06.2011



ung
ies

10.11.2010

M 1:5000